

Bundessozialgericht
- 10 RV 47/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. September 1980
für Recht erkannt:

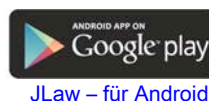
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 2. August 1979
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin als Witwe des 1975 im Alter von 50 Jahren verstorbenen G N. das volle Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz -BVG- (§ 36 Abs 1 Satz 3 BVG) zusteht.

Der Verstorbene hatte ursprünglich ua wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Lungentuberkulose (Lungen-Tbc) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 vH bezogen. Ein Verschlimmerungsantrag von 1956 führte zur Herabstufung der MdE auf 30 vH, weil die Lungen-Tbc in Abheilung begriffen war. 1957 wurde die Anerkennung zusätzlicher Gesundheitsstörungen verweigert. Während die dagegen erhobenen Widersprüche erfolglos blieben, kam es im Klageverfahren zur Anerkennung einer "vegetativen Dysregulation" als weitere Schädigungsfolge, allerdings ohne Auswirkung auf die zuletzt festgestellte MdE von 30 vH (Urteil vom 9. Februar 1960).

Anlässlich eines Kurantrages 1971 fand sich im Gegensatz zu einer Untersuchung von 1968 bei N. eine homogene Trübung in Projektion auf das vordere Ende der 3. Rippe links in Ausdehnung von Fingerkuppengröße. Ein Lungeninfiltrat wurde nicht vermutet, aber eine Klärung für notwendig erachtet.

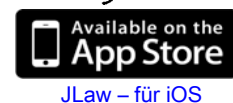
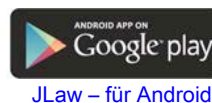
Auf einen Verschlimmerungsantrag im Oktober 1971 wegen der anerkannten Lungen-Tbc erhöhte der Beklagte mit Bescheid vom 18. Dezember 1972 die MdE des N. unter ergänzender Bezeichnung der Schädigungsfolge "verkalkende Rippenfellschwarte links nach künstlicher Luftbrustbehandlung, sekundäre Bronchiektasen" auf 70 vH. Nach erfolglosem Widerspruch verlangte N. mit der Klage höhere Rente, wobei die als Dystrophiefolge anerkannte vegetative

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Dysregulation verschlimmernd der Lugen-Tbc zugeordnet werden müsse. Das Sozialgericht (SG) hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. Februar 1974), das Landes-sozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 1. Juli 1976).

Über den Antrag der Klägerin auf Bestattungsgeld erging nach Anhörung der Versorgungsärztin Dr. F. ein Bescheid, in dem mangels ursächlichen Zusammenhangs des Todesleiden mit einer Schädigung nur das halbe Bestattungsgeld (§ 36 BVG) zugestanden wurde (Bescheid vom 17. Oktober 1975). Vor-, Klage- und Berufungsverfahren blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 8. März 1976; Urteile vom 1. Dezember 1978 und 2. August 1979).

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des versorgungsrechtlichen Ursachenbegriffs und des Schutzzweckes des § 1 iVm § 36 Abs 1 Satz 2 BVG.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG und
des SG nach dem Klageantrag zu erkennen,
hilfsweise,
die Sache zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte und die Vorinstanzen haben zu Recht die Voraussetzungen des § 36 Abs 1 Satz 2 BVG verneint. Darüber besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit mehr. Für die Anwendung des § 36 Abs 1 Satz 3 BVG hat das LSG aber nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen, so daß der Senat darüber auch nicht abschließend entscheiden kann.

Nach § 36 Abs 1 Satz 3 BVG - ebenso § 38 Abs 1 Satz 2 BVG - gilt der Tod stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war. In diesen Fällen wird ein Bestattungsgeld von 1.000,-- DM gewährt, sonst die Hälfte dieses Betrages (§ 36 Abs 1 Satz 2 BVG). Entscheidend ist danach für die Rechtsfolge der anerkannte Leidenszustand (BSG SozR Nr 66 zu § 1 BVG). Bestimmend für die Erhöhung der MdE von 30 vH auf 70 vH und die erweiterte Bezeichnung der Schädigungsfolge Nr 1 durch "verkalkende Rippenfellschwarte links nach künstlicher Luftbrustbehandlung, sekundäre Bronchiektasen" im Bescheid vom 18. Dezember 1972 konnten ein frisches Infiltrationsgebiet an der Basis des Obergeschosses links (Tuberkulom), eine Reaktivierung und Exacerbation der Tbc, ohne Bazillennachweis im Sputum (vgl Befunde der Dres. P., F. und F.), also nur vorher erhobene Befunde sein. Davon ist zunächst auch das LSG ausgegangen, ohne allerdings dann eindeutige Feststellungen darüber zu treffen, welcher Leidenszustand der Anerkennung tatsächlich zugrunde gelegen hat. Nicht bestimmend in diesem Sinne konnten dagegen die rückschauend durchaus berechtigten Zweifel des Dr. B. von 1973 an der 1971/72

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

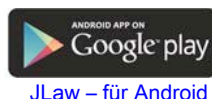
gefundenen Diagnose sein. Auch die spätere Äußerung dieses Arztes im Jahre 1978 konnte ebensowenig Einfluß auf die rechtsverbindlich erfolgte Anerkennung des Leidenszustandes nehmen wie die sodann ablehnende Stellungnahme der Versorgungsärztin Dr. F. Es handelte sich dabei nur um eine rückblickend andere ärztliche Beurteilung desselben Krankheitsbildes und Leidenszustandes aus der Sicht des inzwischen festgestellten Krebsleidens. Das LSG hat selbst eingeräumt, daß sich die Feststellung eines Leidens als Schädigungsfolge (die "Anerkennung") nicht auf die Bezeichnung des Leidens im Bescheid oder die zugrundeliegende ärztliche Diagnose bezieht, sondern auf den Leidenszustand, der Gegenstand der Beurteilung gewesen ist. Damit befindet es sich auf dem Boden der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (SozR Nr 66 zu § 1 BVG), die auch von der Klägerin nicht verkannt wird. Der Sachverhalt liegt hier ähnlich wie im - auch vom LSG herangezogenen - Urteil vom 14. Dezember 1979 - 10 RV 402/57 - (SozR Nr 13 zu § 38 BVG). Dort war eine Schädigung des rechten Armnervengeflechts anerkannt und berentet worden, während es sich in Wirklichkeit um die ersten Erscheinungsbilder einer zum Tode führenden amyotrophischen Lateralsklerose gehandelt hatte. Das BSG hat dort unter Hinweis auf ein Urteil des Reichsversorgungsgerichts vom 28. August 1924 (RVGE 4, 125) und weitere Urteile (BSGE 3, 45, 48; 7, 53; 11, 57) sogar die Ansicht vertreten, daß nicht einzelne Erscheinungsbilder von Krankheiten, sondern die diese Erscheinungsbilder umfassenden Leiden selbst als Schädigungsfolgen anerkannt würden; anderenfalls bedürfe es eines besonderen einschränkenden Hinweises oder besonderer Umstände, aus denen zu schließen sei, daß ausnahmsweise nur ein bestimmter Teil oder ein Symptom eines Leidens als Schädigungsfolgen anerkannt werden solle. Die Anerkennung könnte sich durchaus auch auf das Krebsleiden erstrecken.

Deshalb durfte das LSG sich für seinen ablehnenden Standpunkt gerade nicht auf die Rechtsprechung des BSG berufen. Es hätte ihr folgend von einer verbindlichen Anerkennung der erhobenen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Befunde ausgehen müssen, die nicht durch eine Berichtigung beseitigt worden ist. Nur wenn es Feststellungen darüber treffen konnte, daß die 1972 der Anerkennung zugrunde gelegten Befunde nicht dem Leidenszustand entsprachen, hätte es zu der Folgerung gelangen dürfen, daß dieser nicht anerkannt worden ist.

Soweit das LSG einräumt, daß sich der Beklagte allenfalls geirrt habe, indem er in den sekundären Bronchiektasen eine Leidensverschlimmerung anstelle eines Krebsleidens erblickt habe, wobei ein solcher Irrtum jedenfalls dann keinen Anspruch nach § 36 Abs 1 BVG rechtfertige, wenn eine ganz andere, das Krebsleiden nicht berührende Bezeichnung als Schädigungsfolge anerkannt worden sei, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Nach den 1971/72 erhobenen Befunden waren möglicherweise frische Infiltrate (Rundherd), wenn auch unter der unklaren Bezeichnung "sekundäre Bronchiektasen", Gegenstand der Anerkennung. Das aber ist konkret festzustellen, wenn die Rechtsvermutung des § 36 Abs 1 Satz 3 BVG in Frage steht, solange eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine solche wird nicht dadurch ersetzt, daß rückblickend der Leidenszustand anders beurteilt wird. Aufgabe des Berufungsgerichts wird es deshalb sein, ohne Rücksicht auf nach rechtsverbindlicher Anerkennung abgegebene ärztliche Beurteilungen, festzustellen, welcher Leidenszustand Gegenstand der Anerkennung gewesen ist, insbesondere ob dies das Krebsleiden gewesen ist.

Alsdann wird es zu prüfen haben, ob die Rechtsvermutung des § 36 Abs 1 Satz 3 BVG anzuwenden ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden
Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)